

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher: Nr. 18.

Bezirks-Anzeiger und Zeitung

Telegr.-Abdr.: Wochenblatt Pulsnitz.

Erscheint: Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend.

Mit „Pulsnitz-Sonntagsblatt“, „Landwirtschaftlicher Beilage“ und „Für Haus und Herd“.

Abonnement: Monatlich 45 Pf., vierteljährlich 1.25 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen 1.26.

Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz.

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gespaltene Zeile oder deren Raum 12 Pf. Lokalpreis 10 Pf. Reklame 25 s. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz, umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bolkung, Großröhrsdorf, Bretzig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.
Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben (Inh.: J. W. Mohr.) Expedition: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 23.

Sonnabend, den 22. Februar 1908.

60. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Stadtrat sind in den Monaten November und Dezember 1907 die Nummern 17 bis 20 des Gesetz- und Verordnungsblattes und die Nummern 46 bis 51 des Reichsgesetzblattes eingegangen; dieselben liegen 14 Tage lang in unserer Ratsschreibstube aus und enthalten:

Gesetz- und Verordnungsblatt. Nr. 17. Nr. 74. Verordnung die Viehzählung am 2. Dezember 1907 betr. S. 255. Nr. 18. Nr. 75. Nachtrag zu der Urkunde über die Stiftung eines Allgemeinen Ehrenzeichens. S. 259. — Nr. 76. Verordnung zur Ausführung des Viehwechsellieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905. S. 260. — Nr. 77. Verordnung, das Verhalten der Leichenbegleitungen bei Beerdigungen auf evangelisch-lutherischen Gottesäckern betr. S. 261. — Nr. 78. Bekanntmachung, betr. Menderung in der Benennung von Militär-Eisenbahnbehörden usw. S. 262. — Nr. 79. Verordnung, die Abänderung der Gebühren für die Anstellungsprüfungen für den höheren Staatsforstdienst und für den höheren technischen Staatsdienst in der Berg- und Hüttenverwaltung betr. S. 262. Nr. 19. Nr. 80. Verordnung, leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe und Gegenstände betr. S. 265. — Nr. 81. Bekanntmachung die Zusammenlegung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr. S. 279. — Nr. 82. Verordnung wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden erlassene Bekanntmachung, die Auslöschung des Restes der 3 1/2 % Staatsschuld vom Jahre 1867 betr. S. 280. — Nr. 83. Gesetz, die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1908 und den bei der Veranlagung zur Einkommensteuer auf das Jahr 1908 anzuwendenden Tarif betr. S. 282. — Nr. 84. Verordnung, die Landestruarier für Ihre Majestät die Königin-Witwe Carola betr. S. 283. Nr. 20. Nr. 85. Verordnung über die Einfuhr von Tieren für Tiergärten. S. 285. — Nr. 86. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der Teilstrecke Gittersee-Hänichen-Goldene Höhe der vollspurigen Nebeneisenbahn Gittersee-Posfondorf betr. S. 287. — Nr. 87. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 16. Juli 1902, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betr. S. 288. — Nr. 88. Ausführungsverordnung hierzu. S. 290. — Nr. 89. Verordnung, die Sühneverfuche mit Studierenden der Bergakademie zu Freiberg und der Forstakademie zu Tharandt betr. S. 291.

Reichsgesetzblatt. Nr. 46. Verordnung, betreffend die Uebertragung coburgischer Rechtsachen auf das Reichsgericht S. 741. — Verordnung, betreffend die Pension und die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten. S. 742. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1905 und 1906 als Kriegsjahre aus Anlaß von Gefechten und Kriegszügen in Deutsch-Ostafrika und Kamerun. S. 742. Nr. 47. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien wegen Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Löwen und Aachen sowie zwischen Malmedy und Stavelot. S. 745. Nr. 48. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Führung der Reichsdienstflagge. Vom 8. November 1892. S. 753. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnverkehr beigefügte Liste. S. 754. Nr. 49. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 757. Nr. 50. Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. S. 759. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifizierung der Uebertragung der besonderen Bestimmungen (13) zu Abschnitt 1 des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 763. — Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden über Unfallversicherung. S. 763. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 27. August 1907 unterzeichneten Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden über Unfallversicherung. S. 769. Nr. 51. Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reich. S. 771. — Verordnung, betreffend die Beaufichtigung bremischer privater Versicherungsunternehmungen. S. 772. — Ausführungsbestimmungen zu dem am 27. August 1907 abgeschlossenen Verträge zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden über Unfallversicherung. S. 773. — Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. S. 774.

Pulsnitz, den 22. Februar 1908.

Der Stadtrat.

Dr. Michael, Bürgermeister.

Bekanntmachung, Pferdemusterung betreffend.

Mittwoch, den 4. März 1908 von vormittags 10 Uhr an findet für die Stadt Pulsnitz auf dem Schießhausplatze und 12 Uhr mittags für das Rittergut Pulsnitz auf dem Rittergutshofe die Pferdewormusterung statt.

Die Pferdebesitzer werden deshalb aufgefordert, an den bezeichneten Plätzen zu den bestimmten Zeiten, ihre sämtlichen Pferde zu stellen. Auch diejenigen Pferde, die bei der letzten Vormusterung als vorübergehend kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind, sowie sämtliche neuhinzugekommene Pferde sind vorzuführen.

Von der Gestellung sind ausgenommen:

- die unter 4 Jahr alten Pferde;
- die Fhengste;
- die Stuten, welche zur Zeit entweder hochtragend sind — d. h. deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist — oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben;
- die Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Gestützbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers;
- die Pferde, welche auf beiden Augen blind sind;
- die Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten;
- die Pferde, welche zur Zeit wegen Erkrankung nicht marschfähig oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen, — diese sind im nächsten Jahre vorzuführen —;
- die Pferde, welche bei einer früheren Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind;
- die Pferde, welche unter 1,50 Meter Bandmaß haben.

Der Herr Kreishauptmann ist berechtigt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit ist auch der Herr Amtshauptmann hierzu ermächtigt.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

- 1.) Mitglieder der regierenden Deutschen Familien (jedoch ausschließlich der Pferde für den Wirtschaftsbetrieb);
- 2.) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
- 3.) die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen rationsberechtigten Pferde;
- 4.) Beamte im Reichs- und Staatsdienst hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes am Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde;
- 5.) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden muß; und
- 6.) die königlichen Staatsgestüte.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Die Pferdebesitzer werden angehalten, jeden Pferdewechsel bis zur Vormusterung anher anzuzeigen.

Sehr zweckmäßig erscheint es, daß der Herr Tierarzt und die Herren Beschlagschmiede aus freier Entschließung heimohnen. Entschädigung wird nicht gewährt.

Pulsnitz, am 22. Februar 1908.

Der Stadtrat.

Dr. Michael, Bürgermeister.

Das Wichtigste vom Tage.

König Friedrich August hat sein Erscheinen bei der Einweihung des König Albert-Denkmal in Wernsdorf am 21. Juni zugesagt.

Das 8. Wettinbundesfest findet vom 9.—16. August in Wurzen statt.

Nach der „N. Fr. Pr.“ habe die deutsche Regierung der österreichischen Regierung mitgeteilt, daß Oester-

reich in der Sandschabahnfrage auf die Unterstützung Deutschlands rechnen könne.

Die Kaiserlich Russische Hofoper wird vom Mai an eine Tournee durch Deutschland unternehmen und u. a. auch in Dresden gastieren.

